



4. Dezember 2000

BD/Rechtsabteilung

E

- 5. Dez. 2000

Nr.

Nur per FAX
Gemeinderat
7310 Bad Ragaz

VII 36 Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Gestaltungsplan „Barthomoméplatz“

Der Erlass wurde mehrmals vorgeprüft, die erforderlichen Änderungen wurden, mit Ausnahme der Fassadengestaltung (unterschiedliche Fensterumrahmungen selbst auf dem gleichen Stockwerk), vorgenommen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass - aus Gründen der städtebaulich vorzüglichen Gestaltung, Art. 28 BauG - am ganzen Gebäude die gleich grossen Fensteröffnungen verwendet werden müssten. Sie haben das Bauvorhaben indes in Ihrer Baukommission behandelt, die Fassadengestaltung bot zu keinen Diskussionen Anlass. Sie haben deshalb die Baubewilligung, vorbehältlich der Genehmigung des Gestaltungsplanes, bereits erteilt.

Die Ortsplanung ist nach Art. 2 Abs. 1 BauG Sache der politischen Gemeinde. In Berücksichtigung des Ermessensspielraums, der dieser nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG zusteht, sowie aufgrund des Umstandes, dass das Bauvorhaben von Ihnen auch im Baubewilligungsverfahren nicht mehr beanstandet wurde, kann der Gestaltungsplan Bartholoméplatz in der eingereichten Form genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

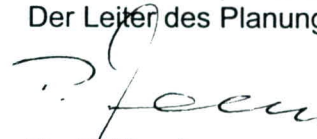
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. R. Flaad

Beilagen:

- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Hochbauamt
- Kantonale Denkmalpflege